

Az.: 2 A 114/09
11 K 227/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Nutzungsentgelt
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 14. Dezember 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Dezember 2008 - 11 K 227/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 2.411,87 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Dezember 2008 ist abzulehnen, weil weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen noch die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (Nr. 2) oder grundsätzliche Bedeutung (Nr. 3) hat.
- 2 Der Kläger war von 19.. bis 20.. Professor an der Fakultät der Beklagten. Er begehrt von der Beklagten die Übernahme seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem vor dem Verwaltungsgericht Dresden rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren - 11 K 1382/05 - als Schadensersatz.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat diesen im Wege der Aufrechnung geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Fürsorgepflichtverletzung in dem streitgegenständlichen Verfahren der Beklagten auf Zahlung von Nutzungsentgelt - 11 K 227/05 - mangels Aufrechnungslage abgewiesen. Die Beklagte sei nicht Dienstherrin des Klägers und könne daher auch keine Fürsorgepflichten ihm gegenüber verletzen. Im Übrigen seien in dem abgeschlossenen Klageverfahren weitere außergerichtliche Gebühren und Auslagen nicht erstattungsfähig, weil ein Vorverfahren nicht stattgefunden habe.

- 4 Hiergegen wendet der Kläger ein, es bestünden erhebliche rechtliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Auch eine untergeordnete Behörde wie die Beklagte könne wegen Verletzung der ihr obliegenden Fürsorgepflichten wegen eines dadurch entstandenen Schadensersatzanspruchs in Anspruch genommen werden. Auch der Hinweis auf ein fehlendes Vorverfahren gehe fehl. Gerade wegen der fehlerhaften Handhabung der Beklagten habe ein Vorverfahren nicht stattgefunden, so dass die angefallenen außergerichtlichen Kosten nicht im Rahmen der VwGO hätten geltend gemacht werden können, jedoch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht als Schadensersatz zu ersetzen seien. Die Rechtssache weise wegen der Frage, wer den außergerichtlich entstandenen Schaden zu ersetzen habe, wenn eine nicht aktivlegitimierte Universität gegenüber einem Hochschullehrer eine unbegründete Forderung außergerichtlich geltend macht, tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf und habe auch grundsätzliche Bedeutung, da hierzu noch keine höchstrichterliche Entscheidung vorliege.
- 5 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.
- 6 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 8 Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Kläger mangels Aufrechnungslage (§ 387 BGB) nicht mit einer Gegenforderung aus „Fürsorgepflichtverletzung“ in Höhe der geltend gemachten „vorprozessualen Anwaltskosten“ aus dem Verfahren - 11 K 1382/05 - aufrechnen kann, weil die beklagte Universität nicht Dienstherrin des Klägers ist. Ansprüche aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht bestehen stets nur gegen den Dienstherrn, der nach § 45 BeamStG zu Fürsorge und Schutz für den Beamten verpflichtet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. September 1986 - 2 C 30/83 -, juris Rn. 9; Fürst, in: GKÖD,

BBG, Bd. 1 § 79 Rn. 6). Dies ist vorliegend diejenige Körperschaft, zu welcher der Beamte im Beamtenverhältnis steht, hier also das Land mithin der Freistaat Sachsen. Der Einwand des Klägers, dass auch die beklagte Universität als „untergeordnete Behörde“ Fürsorgepflichten habe und zum Schadensersatz verpflichtet sei, greift nicht durch. Im Geltungsbereich des BeamtStG sind nur die Länder i.S.v. Art. 30 GG originäre Dienstherrn, die Gemeinden und Gemeindeverbände i.S.v. Art. 28 Abs. 2 GG sind unmittelbar durch § 2 Nr. 1 BeamtStG bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmte Dienstherrn. Allen anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss die Dienstherrnfähigkeit durch materielles Gesetz (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verliehen worden sein (vgl. Metzler-Müller, BeamtStG, Stand März 2011, § 2 Rn. 2,3). Das ist bei der Beklagten indes nicht der Fall. Nach § 78 SächsHSG ist ausschließlich der Freistaat Sachsen Dienstherr des Klägers.

- 9 Andere in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen, wie möglicherweise einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 BGB, hat der Kläger im Zulassungsverfahren nicht dargelegt (§ 124 a Abs. 4 VwGO).
- 10 2. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 11 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 124 Rn. 8). Dies liegt nicht vor, da die für die Entscheidung relevanten Maßstäbe in der Rechtsprechung und Literatur geklärt sind (siehe oben unter 1.) und auch der Sachverhalt keine besonderen Schwierigkeiten aufweist.
- 12 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene

Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (vgl. SachsOVG, Beschl. v. 16. April 2088, a.a.O., st. Rspr.). Die hier vom Kläger aufgeworfene Frage, wer den außergerichtlichen Schaden zu ersetzen habe, wenn eine nicht aktivlegitimierte Universität gegenüber einem Hochschullehrer eine unbegründete Forderung außergerichtlich geltend macht, kann mit Auswirkung über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form gerade nicht beantwortet werden.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 1 GKG. Maßgebend war lediglich die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, mit dem er gegenüber der Forderung der Beklagten auf Zahlung eines Nutzungsentgelts die Aufrechnung erklärt hat, weil er seinen Zulassungsantrag hierauf beschränkt hat.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*